

**Satzung
der Gemeinde Bunde
über die Erhebung von Gebühren
auf Wochenmärkten und Jahrmärkten
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Bunde betreibt folgende Märkte:

1. Wochenmarkt
2. Jahrmarkt (Bunder Pfingstmarkt)
3. Krammarkt (Verlaatjer Pfingstmarkt)
4. Weihnachtsmarkt

(2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebühren**

(1) I. Wochenmarkt

Für alle Stände täglich

für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 1,00 €

II. Jahrmarkt (traditioneller Bunder Pfingstmarkt)

1. Vergnügungsgeschäfte

1.1. **Bodenkarussells, Kinderkarussells, -schaukeln, -reitbahnen,
-schaugeschäfte, sonstige KinderfahrGeschäfte**

pro Tag/qm 0,30 €

1.2. **nicht unter 1.1. fallende FahrGeschäfte**

pro Tag/qm 0,40 €

1.3. **Schaugeschäfte**

pro Tag/qm 0,40 €

2.	<u>Verkaufsgeschäfte</u>	
2.1.	Wurst- und Fischbratereien, Pizza-, Champignon- und Gemüsepfannenstände, sonstige vergleichbare Imbissstände	
	pro Tag/qm	1,50 €
	bei Ausschank zusätzlich pauschal	30,00 €
2.2.	Wurst- und Imbisspavillons, sonstige vergleichbare Pavillons	
	pro Tag/qm	1,10 €
	bei Ausschank zusätzlich pauschal	30,00 €
2.3.	Schankzelte ab 400 qm	
	pro Tag/qm	0,60 €
2.4.	Schankpavillons	
	pro Tag/qm	0,80 €
2.5.	sonstige Schankzelte, Schankstände und –hallen	
	pro Tag/qm	1,10 €
2.6.	Konditorei- und vergleichbare Wagen, Fischwagen – ohne Bratereien -, sonstige nicht unter 2.1. bis 2.5. fallende Verkaufsgeschäfte oder –stände	
	pro Tag/qm	0,80 €
3.	<u>Verlosungs-, Schieß- und sonstige Spielgeschäfte oder –hallen</u>	
	pro Tag/qm	0,80 €
4.	<u>Spezialisten und Neuheitenverkäufer</u>	
	pro Frontmeter	15,00 €
	jedoch mindestens pauschal	30,00 €
5.	<u>Geschäfte ohne festen Standplatz, z. B. Bauchläden, Fotografen, Musikanten</u>	
	pauschal	30,00 €
6.	<u>Schlaghammer, Nagelbalken oder vergleichbare Stände</u>	
	pauschal	30,00 €

III. Verlaatjer Pflingstmarkt

1. Vergnügungsgeschäfte

1.1. große Fahrgeschäfte

pauschal 75,00 €

1.2. Kinderkarussells

pauschal 25,00 €

2. Verkaufsgeschäfte

2.1. Wurst- und Fleischbratereien, Pizza-, Champignon- und Gemüsepfannenstände, sonstige vergleichbare Imbissstände

pauschal 50,00 €

2.2. Konditorei- und vergleichbare Wagen

pauschal 40,00 €

2.3. Ausschankbetriebe

pauschal 50,00 €

2.4. Spezialisten und Neuheitenverkäufer

pauschal 25,00 €

IV. Weihnachtsmarkt

Für professionelle Schausteller wird eine Pauschale je nach Standgröße von 25,00 bis 100,00 € festgesetzt.

- (2) Die für jeden Quadratmeter zu entrichtende Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Marktplatzfläche berechnet. Als in Anspruch genommen gilt das die tatsächliche Fläche des Geschäftes umschließende Rechteck oder Quadrat parallel zum Marktgang.
- (3) Pavillons nach Abs. 1 II Nr. 2.2. und Nr. 2.4. sind Verkaufsgeschäfte, die mit Sitzgelegenheiten und dazu aufgestellten Tischen ausgestattet sind.
- (4) Für die mit besonderer Genehmigung auf dem Marktplatz abgestellten Wohn-, Pack- und Versorgungsfahrzeuge, Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge und Zugmaschinen werden keine Gebühren erhoben wenn sie nur für die Dauer des Marktes abgestellt wurden. Für weitere Nutzungstage wird je angefangene Woche eine Pauschale von 13,00 € erhoben.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt.

Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschildner.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren für den Wochenmarkt werden während des Marktes durch Beauftragte kassiert. Über die gezahlten Gebühren ist eine Quittung auszustellen. Das nähere Verfahren ist vom Bürgermeister zu regeln.
- (2) Die Gebühren für den Pflingstmarkt werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind bis zu dem im Bescheid genannten Termin zu zahlen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Gebührenschildner den Anspruch auf einen Standplatz.
- (4) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird oder der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbeschilder an Verwaltungsgebühren 10% der Gebühren nach § 2 zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung vom 23.06.1994 tritt außer Kraft.

Bunde, den 12. Dezember 2001


(Sap)
Bürgermeister

